



Anspruch auf Krankengeld

Versicherte (in der gesetzlichen Krankenversicherung) haben Anspruch auf Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Anspruch auf Krankengeld besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 20 Arbeitstage. Der Anspruch besteht für Versicherte insgesamt – bei drei und mehr Kindern – höchstens für 25 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 50 Arbeitstage.

Anspruch auf unbezahlte Freistellung

Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld haben für die oben genannte Dauer gegen ihren Arbeitgeber Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung, soweit nicht aus dem gleichen Grund Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht. Der Freistellungsanspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Wer ist anspruchsberechtigt?

Die Regelungen gelten nur für Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld in der gesetzlichen Krankenversicherung; sie gelten nicht für Versicherte in der privaten Krankenversicherung. Auch das Kind muss in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sein.

Der Anspruch beträgt für jede(n) Versicherte(n) pro Kind 10 Arbeitstage, für Alleinerziehende 20 Arbeitstage. Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben vereinbart, dass der Anspruch auf Krankengeld für jedes Kind sowohl bei der Krankenkasse des Vaters als auch bei der der Mutter begründet werden kann. Das heißt, für dasselbe Kind besteht für Mutter und

Vater ein Anspruch von jeweils 10 Arbeitstagen in jedem Kalenderjahr, insgesamt also 20 Arbeitstage. Bei welcher Krankenkasse das Kind familienversichert ist, ist dabei unerheblich.

Die gemeinschaftlich erziehenden Versicherten müssen nicht miteinander verheiratet sein. Es ist auch nicht erforderlich, dass es sich bei dem Kind um das leibliche Kind eines der beiden Versicherten oder gar beider handelt. Es können also auch Stiefkinder, Enkel oder Pflegekinder sein. Voraussetzung ist allerdings, dass das Kind in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist (Familienversicherung, freiwillige Versicherung, Beantragung oder Bezug von Waisenrente). Vollendet das Kind während des Bezugs von Krankengeld das 12. Lebensjahr, fällt der Anspruch sofort weg.



Beantragung der Freistellung

Dem Arbeitgeber ist die Arbeitsverhinderung wegen der Krankheit des Kindes unverzüglich mitzuteilen. Dazu ist ein ärztliches Attest notwendig. Das Schreiben an den Arbeitgeber könnte wie folgt lauten:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend überreiche ich Ihnen ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass mein Kind (Name, Alter) wegen einer schweren Erkrankung der Pflege bedarf.

Da im Haushalt keine andere Person die Pflege übernehmen kann, möchte ich von meinem Recht auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung für Tage Gebrauch machen.

Ein gleichlautendes Schreiben nebst Attest werde ich meiner Krankenkasse übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift



Abtrennen und schicken an:

IG Metall Vorstand
Ressort Frauen- und
Gleichstellungspolitik
60519 Frankfurt am Main

oder faxen an: 069/6693-2053
oder E-Mail an: frauen@igmetall.de

Weitere Informationen zur Frauenpolitik
der IG Metall im Internet: www.igmetall.de

Ich möchte mehr Informationen zum Thema
Chancengleichheit zugeschickt bekommen:

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Mitgliedsnummer
[] [] [] [] [] [] [] [] [] []
(wird von der IG Metall eingetragen)

Beitrittserklärung



***Name** _____ ***Geschlecht**
 M=männlich
 W=weiblich

***Vorname** _____ ***Geburtsdatum**
Tag [] [] Monat [] [] Jahr [] [] [] []

***Land** _____ ***PLZ** _____ ***Wohnort** _____

***Straße** _____ ***Hausnr.** _____

Telefon (dienstlich privat) _____

E-Mail (dienstlich privat) _____ ***Staatsangehörigkeit** _____

beschäftigt im Betrieb/PLZ/Ort _____

Vollzeit* Teilzeit* **Beruf/Tätigkeit/Studium/Ausbildung (Beginn und Ende bitte unten eintragen)** _____

Ausbildung berufs-bgl. Studium** ****Falls berufsbegleitendes Studium bzw. Leiharbeit/Werkvertrag: Wie heißt der Einsatzbetrieb?** _____

befristet beschäftigt Leiharbeit/Werkvertrag** ab _____ bis _____

geworben durch (Name, Vorname) _____ Mitglieds-Nummer Werber/in [] [] [] [] [] [] [] [] [] []

Ich bestätige die Angaben zu meiner Person, die ich der IG Metall zum Zwecke der Datenerfassung im Zusammenhang mit meinem Beitritt zur Verfügung stelle. Ich bin darüber informiert, dass zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, personenbezogene Angaben durch die IG Metall und ihrer gewerkschaftlichen Vertrauensleute erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Anpassung des Beitrags an die Einkommensentwicklung erfolgt u. a. durch gewerkschaftliche Vertrauensleute im Betrieb. Dabei werden aus betriebsöffentlichen Daten, wie der Tätigkeit und der damit verbundenen Eingruppierung, das Tarifentgelt und der Gewerkschaftsbeitrag ermittelt. Eine Weitergabe der Daten zu Marketingzwecken findet nicht statt.

Einzugsermächtigung:
Hiermit ermächtige ich widerruflich die IG Metall, den jeweils von mir nach § 5 der Satzung zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag von 1% des monatlichen Bruttoverdienstes bei Fälligkeit zu Lasten meines angegebenen Girokontos einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann ich nur schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gegenüber der IG Metall widerrufen. Änderungen meiner Daten werde ich unverzüglich der IG Metall mitteilen.

Bankverbindung
***Bank/Zweigstelle** _____

***Bruttoeinkommen** _____ ***BLZ** _____

Beitrag _____ ***Konto-Nr.** _____

***Kontoinhaber/in** _____

***Ort/Datum/Unterschrift** _____

Bitte abgeben bei IG Metall-Betriebsräten/-Vertrauensleuten, der IG Metall-Verwaltungsstelle oder schicken an: IG Metall-Vorstand, FB Mitglieder/Kampagnen, 60519 Frankfurt am Main

Weitere Informationen unter www.igmetall.de/beitreten

Schreiben an die Krankenkasse



Auch die Krankenkasse muss unverzüglich unter Zusendung des Attestes informiert werden. Mit einem inhaltlich gleichlautenden Schreiben sollte der Anspruch auf Krankengeld geltend gemacht werden.

Zusätzliche Vereinbarungen

In einigen unserer Tarifverträge bestehen Regelungen, nach denen Arbeitnehmer/-innen die Differenz zwischen Krankengeld und Nettolohn vom Arbeitgeber erhalten oder die das Alter des Kindes höher ansetzen (z. B. bezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung im Umfang von 3 Tagen auch für Kinder zwischen 12 und 14 Jahren).

Weitere Informationen

Weitere Auskünfte geben der Betriebsrat und die Vertrauensleute der IG Metall.

Rechtsberatungen erhalten unsere Mitglieder über die zuständige Verwaltungsstelle der IG Metall.

Viele gute Gründe für die Mitgliedschaft



Die IG Metall ist die Nummer 1 in Sachen Tarif.
Egal, ob im Handwerk, der Automobil- oder IT-Industrie: die Tarifverträge der IG Metall setzen Standards.

Die IG Metall hat erfahrene und sachkundige Experten, die die Mitglieder beraten und Betriebsräte bei ihrer Arbeit unterstützen.

Die IG Metall arbeitet serviceorientiert und mitgliedernah:
155 Verwaltungsstellen, ca. 125.000 IG Metall-Betriebsräte, -Vertrauensleute, -JAV-Mitglieder und -Schwerbehinderten-Vertrauensleute kümmern sich vor Ort und in den Betrieben um die Belange ihrer Mitglieder und der Beschäftigten.

Die Leistungen der IG Metall für ihre Mitglieder:
zum Beispiel Rechtsschutz und Rechtsberatung bei sozial- und arbeitsrechtlichen Problemen; Informationen, Seminare, Streikunterstützung ... und vieles mehr.

Die MetallRente – das Altersversorgungswerk von Gesamtmetall und IG Metall ist ein wichtiger Baustein zum Aufbau einer zusätzlichen Altersversorgung.



GEMEINSAM FÜR EIN
GUTES LEBEN



Wir. Die IG Metall – Eine Gewerkschaft stellt sich vor!

Mehr wissen über die IG Metall? Unser kostenloses Informations-Paket „Wir. Die IG Metall“ bietet weitere ausführliche Informationen darüber, wofür wir stehen, was wir bieten und welche Leistungen Mitgliedern zustehen.

Kostenlos bestellen unter:
www.igmetall.de/igmetall-Infopak

Direkt online Mitglied werden unter:
www.igmetall.de/beitreten

Muma FR 22 / 596-38389

Wenn mein Kind krank ist

Freistellung bei Erkrankung des Kindes

